## Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG

Az.: - 61.qu79-7-2019-3 -

Die Rheinischen Baustoffwerke GmbH, Auenheimer Straße 25 in 50129 Bergheim Niederaußem, hat eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG beantragt, um die bisher genehmigte Grundwasserentnahmemenge zu erhöhen. Die Entnahme erfolgt aus dem Betriebsbrunnen, welcher sich auf dem Flurstück 89 der Flur 3 in der Gemarkung Swisttal befindet. Die Entnahme betrifft die Grundwasserhorizonte 8 und 7 und staffelt sich bis zu einer Höchstmenge von 780.000 m³/a im ersten Betriebsjahr. Das Grundwasser dient in erster Linie dem Bedarf der Kies- und Sandaufbereitungsanlage, sowie als Brauchwasser im Tagebau "Müggenhausen".

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

In der Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf die Schutzgüter des UVPG überschlägig abzuschätzen. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um die Neuerteilung einer bereits bestehenden Erlaubnis zur Grundwasserentnahme, die ursprünglich mit einer Entnahmemenge von 453.000 m³/a genehmigt wurde. Für die ursprüngliche Erlaubnis wurde im Zuge des Erlaubnisbescheides vom 06.01.2020 (Az.: 61.qu79-7-2019-3) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt. Die Grundwasserentnahme soll auf erhöhtem Niveau mit einer Jahreshöchstmenge von 780.000 m³/a temporär fortgeführt werden. Nach einer Betriebsdauer von einem Jahr und wird aufgrund einer fortschreitenden Kolmation des Absetzbeckens und damit verbundenen geringeren Versickerungsmenge eine Verringerung der Entnahmemenge auf höchstens 460.000 m³/a erwartet, welche lediglich bei Inbetriebnahme

weiterer neuer Absetzbecken auf bis zu 540.000 m³/a ansteigen kann. Durch eine Fortführung der bestehenden Grundwasserförderung werden keine Eingriffe im Sinne des BNatSchG verursacht und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. In näherer Umgebung des Brunnens liegen die Naturschutzgebiete EU-120 "Strassfelder Fließ" (500 m nordwestlich) und SU 071 "Kiesgrube nordöstlich Strassfeld" (850 m südöstlich). Beide Gebiete haben als Schutzziel die Lebensraumentwicklung für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Für beide Schutzgebiete ist eine Beeinflussung durch die Entnahme von Grundwasser aus einem tieferen Stockwerk (Horizont 8) ausgeschlossen, da der Flurabstand hier durch die Absenkung der Braunkohlensümpfung bereits mehr als 50 m beträgt. Das Naturschutzgebiet SU-059 "Kiesgrube südwestlich von Straßfeld" (1.200 m südwestlich vom Brunnen) liegt bereits jenseits des Straßfelder Sprungs und damit außerhalb des potenziellen hydrogeologischen Einflussbereichs des Brunnens. Die Flurabstände in diesem Bereich betragen nahezu 50 m.

Damit beschränken sich die Betrachtungen lediglich auf das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser. Die Prognosen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind aufgrund der Erhöhung der Entnahmemengen neu darzulegen gewesen. Vor dem Hintergrund des sich fortsetzenden Einflusses der Sümpfungsmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlerevier und damit verbundener fallender Grundwasserstände werden keine wesentlichen Auswirkungen gegenüber dem bisher beantragten Zustand erwartet.

Der Betriebsbrunnen liegt im Bereich der geplanten Schutzzone IIIB des Wasserwerkes Dirmerzheim. Die Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim liegt ca. 15 km im Nordwesten des Betriebsbrunnens im Norden von Erftstadt. In der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim wird aus mehreren Vertikalfilterbrunnen, Rohwasser gehoben. Neben dem Zweck der Sümpfung für die Braunkohlegewinnung wird das gewonnene Rohwasser auch zur Trinkwasserversorgung genutzt. Derzeit ist kein Schutzgebiet ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass in Zukunft, nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen, dieses Wasserwerk für die Trinkwasserversorgung ausgebaut werden soll. Nach derzeitigem Stand der Untersuchungen liegt im Horizont 8 ein vorwiegend durch die Sümpfung der Bergbautreibenden beeinflusster Grundwasserstand vor. Diese sümpfungsbedingte Absenkung, ausgehend unter anderem von der WWK Dirmerzheim, wirkt sich auch bis in den Bereich des Betriebsbrunnens aus. Da hingegen die Absenkung des Betriebsbrunnens nur rund 4 Meter bzw. nur eine Reichweite der Absenkung von etwa 340 m umfasst, ist davon auszugehen, dass hier keine erheblichen Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlage zu erwarten sind. Rund 4 km östlich liegt das Wasserwerk Heimerzheim. Die Brunnen in Heimerzheim werden mit Pumpen betrieben, die eine Leistung von bis zu 320 m³/h aufweisen. Insgesamt können die 3 Brunnen des Wasserwerkes 900 m³/h fördern. Gemäß den Ausführungen des Wasserversorgungskonzeptes der Gemeinde Swisttal ist eine Entnahme von 18.000 m³/d genehmigt. Lediglich das Einzugsgebiet des Betriebsbrunnens der RBS liegt in der geplanten Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerks Heimerzheim. Hydraulische Auswirkungen durch die Absenkung sind damit in der geplanten Wasserschutzzone IIIB nicht zu erwarten.

Das Wasserwerk Kuchenheim-Ludendorf liegt rund 5,5 km südlich des Betriebsbrunnens. Die hier ausgewiesenen Schutzzonen sind aufgrund der hydraulisch wirksamen Störung "Ludendorfer Sprung" weder durch hydraulische Auswirkungen des Betriebsbrunnens noch durch das ausgewiesene Einzugsgebiet betroffen. Entsprechende Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

Der Vorhabenträger ist im Zuge des Verfahrens der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 UVPG nachgekommen, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu übermitteln.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Genehmigungsbehörde liegen nach Sichtung der eingereichten Unterlagen weder Erkenntnisse vor, dass eine bisherige Beeinträchtigung des Grundwassers in quantitativer und qualitativer Hinsicht festzustellen ist, noch sind solche Auswirkungen nach aktueller Kenntnislage aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse bei antragsgemäßer Fortführung der Grundwasserentnahme zukünftig zu erwarten. Das Vorhaben hat aus hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die öffentliche Trinkwassergewinnung. Die beantragten und über die Betriebszeit veränderlichen Entnahmemengen können dem Grundwasservorkommen nachhaltig entnommen werden und stellen vielmehr eine zeitlich begrenzte und bilanzneutrale Maßnahme dar. Aufgrund der geringen Absenkungsreichweite und der überlagernden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der großräumigen Sümpfung des Braunkohlenbergbaus sind insgesamt keine quantifizierbaren nachteiligen Auswirkungen auf Feuchtgebiete, Fließgewässer oder andere grundwasserabhängige Systeme und wasserwirtschaftliche Nutzungen erkennbar. Insoweit ist bei einer Fortführung der Grundwasserentnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 26.04.2022

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Im Auftrag

Gez. Müller